

SATZUNG

der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung vom 29. Juni 1982

1) 2) 3)4)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 914), hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 12. Juni 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elsdorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsturchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, (§ 5 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

1) Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung vom 10.12.1982
 2) Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung vom 17.11.1988
 3) Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung vom 26.04.1990
 4) Satzung über die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung vom 20.12.2001

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Fahrbahn und Gehwege sind werktags wöchentlich, und zwar

in der Zeit vom *1. April bis 30. September*
bis spätestens 19.00 Uhr

und in der Zeit vom *1. Oktober bis 31. Dezember*
bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und /oder entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht abgelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (6) Die von der Gemeinde Elsdorf durchzuführende Straßenreinigung - ausgenommen Winterwartung - erfolgt wöchentlich einmal.

§ 4 **Zugehörigkeit der Straße**

- (1) Selbständig geführte Gehwege sind Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Unselbständige geführte Gehwege sind diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch andersartigen Bodenbelag, Randbepflanzung, Steine, Blumenkübel, Rinnen, eine durchgezogene Linie oder ähnlich deutlich sichtbare Markierungen abgegrenzt sind. Beide Arten sind **im** anliegenden **Straßenverzeichnis** mit **I** gekennzeichnet.

- (2) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Sie sind **im** anliegenden **Straßenverzeichnis** mit **II** gekennzeichnet.
- (3) Innerortsstraßen sind Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen. Sie sind **im** anliegenden **Straßenverzeichnis** mit **III** gekennzeichnet.
- (4) Überörtliche Straßen sind Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen. Sie sind **im** anliegenden **Straßenverzeichnis** mit **IV** gekennzeichnet.

§ 5 **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der örtlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Hierzu wird eine besondere Gebührensatzung erlassen.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen **§ 3 Abs. 1 Satz 1** Fahrbahnen oder Gehwege einschließlich der Bankette werktags wöchentlich in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr oder in der Zeit vom 01.10. - 31.12. bis spätestens 17.00 Uhr NICHT SÄUBERT,
2. entgegen **§ 3 Abs. 1 Satz 2** eine BELÄSTIGENDE STAUBENTWICKLUNG nicht vermeidet, oder sowohl KEHRICHT als auch SONSTIGEN UNRAT nach Beendigung der Säuberung NICHT UNVERZÜGLICH ENTFERNT,
3. entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 1** Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von SCHNEE NICHT FREIHÄLT,

4. entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 2** BEI EIS- oder SCHNEEGLÄTTE die Gehwege, die Fußgängerüberwege oder die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen NICHT BESTREUT,
5. entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 3** in der Zeit von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr gefallenen SCHNEE oder entstandene GLÄTTE nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Einsetzen der Glätte NICHT UNVERZÜGLICH BESEITIGT,
6. entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 4** nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages nicht beseitigt,
7. entgegen **§ 3 Abs. 2 Satz 5** BAUMSCHEIBEN oder BEGRÜNTE FLÄCHEN mit SALZ BESTREUT oder auf ihnen salzhaltigen Schnee abgelagert,
8. entgegen **§ 3 Abs. 3** an HALTESTELLEN für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse VON SCHNEEE NICHT FREIHÄLT oder bei GLÄTTE NICHT BESTREUT, so dass möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
9. entgegen **§ 3 Abs. 4 Satz 1** den SCHNEE AUF den an die FAHRBAHNEN angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - AUF dem FAHRBAHNRAND nicht so lagert, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
10. entgegen **§ 3 Abs. 4 Satz 2** die EINLÄUFE in Entwässerungsanlagen ODER die HYDRANTEN nicht von Eis oder Schnee freihält,
11. entgegen **§ 3 Abs. 4 Satz 3** Schnee oder Eis VON GRUNDSTÜCKEN AUF den GEHWEG oder die FAHRBAHN schafft.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (in der jeweils gültigen Fassung) bestimmten Höhe geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Für das geltende Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 05.12.1978 außer Kraft.

STRAßENVERZEICHNIS

gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Straßenreinigung
vom 29.06.1982 in der Fassung der Satzung über die 3. Änderung vom 26.04.1990

Lfd. Nr.:	STRAßE	Zugehörigkeit der Straße (§ 4 der Satzung)				Übertragung der Reinigungs- pflicht auf den Grundstückseigen- tümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Reinigung einschl. Winter- wartung durch Anlieger		Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger
						Gehweg	Fahr- bahn	Fahrbahn
1	Adlerweg		X			X	X	
2	Aher Kirchweg			X		X		X
3	Ahornweg			X		X		X
	Ahornweg Stichwege		X			X	X	
4	Akazienweg		X			X	X	
5	Albert-Schwetzer-Straße		X			X	X	
	Albert-Schweitzer-Str., fußläufige Verbindung	X				X	X	
6	Alefstraße				X	X		
	Alefstr. von Haus Nr. 54-58		X			X	X	
7	Alemannenstraße			X		X		X
	Alemannenstr. im Bereich der Anwesen Haus-Nr. 19 - 21a		X			X	X	
8	Am Apostelhof		X			X	X	
9	Am Finkenbach		X			X	X	
10	Am Fließ		X			X	X	
11	Am Huppelrath			X		X		X
12	Am Kaulenpfad			X		X		X
13	Am Marienfeld			X		X		X
	Am Marienfeld im Bereich d. Anwesen Haus Nr. 3 und 19, 39 bis 45, sowie Stichwege Haus Nr. 18 - 38		X			X	X	
14	Am Pielenpfädchen				X	X		
15	Am Schlehdorn			X		X		X
16	Am Schützenplatz			X		X		X
17	Am Triftweg		X			X	X	
18	Am Weiher			X		X		X
	Am Weiher, Stichwege		X			X	X	
19	Am Weißen Stein			X		X		X
20	Am Wiehbach			X		X		X
	Am Wiehbach vor Haus Nr. 33 und 35 bzw. 26 und 28		X			X	X	
21	Am Winterbach		X			X	X	
22	Amselstraße		X			X	X	
23	An der Bettelsmaar			X		X		X
24	An der Dingskaul		X			X	X	
25	An der Kliegegasse			X		X		X
26	An der Landstraße			X		X		X
	An der Landstr., Stichweg		X			X		X

Lfd. Nr.:	S T R A ß E	Zugehörigkeit der Straße (§ 4 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger		Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger
						Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
27	Arnoldusstraße			X		X		
	Arnoldusstr., Stichweg		X			X	X	
28	Asternweg		X			X	X	
29	Auf dem Driesch			X		X		X
30	Auf dem Kamp		X			X	X	
31	Auf dem Lütterchen		X			X	X	
32	Auf dem Weihberg		X			X	X	
33	Auf der Heide		X			X	X	
34	Bachstraße			X		X		X
	Bachstr., Stichweg		X			X	X	
35	Bahnhofstraße			X		X		
36	Bedburger Straße (von Mittelstr. bis Nordstr.)			X		X		
	Bedburger Str. (von Nordstr. - Mozartstr.)			X		X		X
	Bedburger Str. - Stichweg		X			X	X	
37	Behrgasse			X		X		X
38	Bergheimer Straße				X	X		
39	Berrendorfer Straße			X		X		X
40	Birkenweg			X		X		X
	Birkenweg - Stichwege		X			X	X	
41	Blumenstraße			X		X		X
	Blumenstr. - Stichwege		X			X	X	
42	Barndströmstraße		X			X	X	
43	Breite Straße		X			X	X	
44	Brockendorfer Weg				X	X		
45	Brunhildestraße		X			X	X	
46	Buchenweg		X			X	X	
47	Bugenhagenstraße		X			X	X	
48	Buirer Straße				X	X		
49	Burgstraße			X		X		X
50	Buschgasse				X	X		
51	Bussardweg		X			X	X	
52	Carl-Diem-Straße				X	X		
53	Daimlerstraße		X			X		
54	Desdorfer Weg				X	X		
55	Dorfplatz				X	X		
56	Drosselweg		X			X	X	
57	Dürener Straße				X	X		
58	Eichendorffstraße (von Schulweg bis Kutzerstr.)		X			X	X	
	Eichendorffstr. (von Kutzerstr. bis Kantstr.)			X		X		X
59	Eichenstraße			X		X		X
	Eichenstraße - Stichweg		X			X	X	

Lfd. Nr.:	S T R A ß E	Zugehörigkeit der Straße (§ 4 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger		Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger
						Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
60	Eisenbahnstraße			X		X		
	Verbindung v. Eisenbahnstr. bis Köln-Aachener Str.		X			X	X	
61	Elsternstraße		X			X	X	
62	Embestraße		X			X	X	
63	Engelbert-Panzer-Straße		X			X	X	
64	Escher Straße				X	X		
65	Etgendorfer Weg		X			X	X	
66	Etzweilerstraße				X	X		
67	Eugen-Langen-Straße			X		X		X
68	Eulengasse		X			X	X	
69	Falkenweg		X			X	X	
70	Fasanenweg (von Mausweg bis Gottfried-Kaneel-Str.)			X		X		
	Fananenweg (von Mausweg bis Gladbacher Str.)			X		X		X
	Fasananenweg - Stichweg		X			X	X	
71	Feldstraße			X		X		X
72	Finkenweg			X		X		X
73	Fliederweg			X		X		X
74	Florianweg (von Berrendorfer Str. bis Buirer Str.)			X		X		x
	Florianweg (von Buirer Str. - Waldstr.)	X				X	X	
75	Forststraße			X		X		X
	Forststraße - Stichweg		X			X	X	
76	Frankenstraße (von Keltenweg - Gladbacher Str.)			X		X		X
	Frankenstraße (von Gladbacher Str. - Kolpingstraße)				X	X		
	Frankenstraße - Stichweg und Seitenstraße		X			X	X	
77	Frankeshoven		X			X	X	
78	Friedensweg		X			X	X	
79	Friedhofsweg		X			X		X
80	Fröbelstraße		X			X		
81	Gartenstraße			X		X		X
82	Geranienstraße			X		X		X
	Geranienstr. - Seitenstr. bis A sternweg		X			X	X	
83	Gerhard-Hauptmann-Straße		X			X	X	
84	Gesoleistraße		X			X	X	
85	Giesendorfer Straße				X	X		
86	Ginsterweg		X			X	X	
	fußläufige Verbindung v. Ginsterweg bis Holunderweg		X			X	X	
87	Gladbacher Straße				X	X		
88	Goethestraße		X			X	X	
89	Gotenweg		X			X	X	
90	Gottfried-Kaneel-Straße		X			X	X	
91	Gottlieb-von-Langen-Straße		X			X	X	

Lfd. Nr.:	S T R A ß E	Zugehörigkeit der Straße (§ 4 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger		Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger
						Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
92	Grouvener Straße			X		X		X
	Grouvener Str. - Seitenweg vor Haus Nr. 57 und 59 bzw. 78 - 82		X			X	X	
	Grouvener Str. - Seitenweg von Einmündung Bergheimer Str. bis Haus Nr. 74		X			X	X	
93	Grüner Weg			X		X		
94	Habichtweg		X			X	X	
95	Händelstraße		X			X	X	
96	Hahnenstraße			X		X		
	Hahnenstraße - Stichweg		X			X	X	
97	Hansaremsgasse				X	X		
98	Heerstraße		X			X	X	
99	Heinrich-Doll-Straße			X		X		X
	Heinr.-Doll-Str. - Stichwege -		X			X	X	
100	Heppendorfer Straße				X	X		
101	Herderstraße		X			X	X	
102	Hermann-Esser-Straße			X		X		X
103	Hochstraße			X		X		X
104	Holunderweg		X			X	X	
105	Holzgasse				X	X		
106	Horremer Straße				X	X		
	Horremer Straße, vor Haus Nr. 13 - 19		X			X	X	
107	Hubertusstraße		X			X		X
	Hubertusstraße - Stichwege -		X			X	X	
108	Huppertstaller Weg		X			X	X	
109	Im Broich			X		X		X
110	Im Heckenfeld		X			X	X	
111	Im Hirschend		X			X	X	
111a	Im Hostert		X			X	X	
112	Im Schaaelfeld		X			X	X	
113	Im Schildgen			X		X		X
	Im Schildgen - Stichweg -		X			X	X	
114	Im Winkel			X		X		X
115	In den Billen		X			X	X	
116	In der Speiche		X			X	X	
117	Irisweg		X			X	X	
118	Jackerather Straße			X		X		
119	Jagdweg		X			X		X
120	Jahnstraße			X		X		X
121	Jasminweg		X			X	X	
122	Johann-Josef-Wolf-Straße			X		X		X

Lfd. Nr.:	S T R A ß E	Zugehörigkeit der Straße (§ 4 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger		Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger
						Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
123	Josef-Feuser-Straße			X		X		X
	Josef-Feuser-Straße - Stichweg -		X			X	X	
	Josef-Feuser-Str. - fußläufige Verbindung	X				X	X	
124	Josefstraße			X		X		X
	Josefstraße - Stichstraßen -		X			X	X	
125	Jülicher Straße				X	X		
	Jülicher Str. - Seitenweg an Haus Nr. 99		X			X	X	
126	Jugendstraße		X			X	X	
127	Kanalstraße			X		X		X
	Kanalstr. im Bereich d. Anwesen Haus Nr. 12a - 14		X			X	X	
128	Kantstraße			X		X		X
	Kantstraße - Stichweg		X			X	X	
129	Karolingerstraße		X			X	X	
130	Kastanienallee			X		X		X
131	Keltenweg		X			X	X	
132	Kerpener Straße				X	X		
133	Kirchstraße - von Kirche bis Neustraße			X		X		
	Kirchstraße - von Neustraße bis Haus Nr. 47 bzw. 44/46		X			X	X	
134	Klinkenweg			X		X		
135	Klockstraße		X			X	X	
136	Köln-Aachener Straße				X	X		
	Köln-Aachener-Str. - Gäßchen -	X				X	X	
137	Kolpingstraße			X		X	X	
138	Kreuzstraße			X		X		X
	Kreuzstraße - Stichwege		X			X	X	
	Kreuzstr. - im Bereich der Anwesen Haus Nr. 17 - 25		X			X	X	
139	Kriegergasse		X			X	X	
140	Kuhlertsweg			X		X		X
141	Kutzerstraße			X		X		X
	Kutzerstr. vor Haus Nr. 12, 14 und 16		X			X	X	
142	Langgasse		X			X	X	
143	Laurentiusstraße				X	X		
	Laurentiusstraße - Stichweg		X			X	X	
144	Lavendelweg		X			X	X	
145	Lerchenweg		X			X	X	
146	Lessingstraße		X			X	X	
147	Liebfrauenstraße			X		X		X
148	Lindenweg		X			X	X	
149	Lindgesweg		X			X	X	

Lfd. Nr.:	S T R A ß E	Zugehörigkeit der Straße (§ 4 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger		Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger
						Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
150	Maarstraße			X		X		X
151	Magdalenenstraße		X			X	X	
152	Manheimer Straße				X	X		
153	Mansfelder Weg		X			X	X	
154	Margarethenstraße		X			X	X	
155	Marienstraße			X		X	X	
156	Martinusstraße			X		X		X
	Martinusstraße - Stichwege -		X			X	X	
157	Mathiasstraße			X		X		X
	Mathiasstraße - Stichwege -		X			X	X	
158	Mauritiusweg			X		X		X
	Mauritiusweg - Stichwege -		X			X	X	
159	Mausweg - von Gladbacher Str. bis Forststraße			X		X		
	Mausweg - von Forststr. bis Köln-Aachener Straße				X	X		
	Mausweg - Gäßchen	X				X	X	
160	Meisenweg			X		X		X
	Meisenweg - Stichweg -	X				X	X	
161	Michaelisweg - von Heppendorfer Straße bis Friedhofsweg	X				X	X	
	Michaelisweg - von Friedhofsweg bis Am Wiebach		X			X	X	
162	Milanweg		X			X	X	
163	Mittelstraße - von Köln-Aachener Str. bis Gladbacher Str.				X	X		
	Mittelstraße - von Gladbacher Str. bis Desdorfer Str				X	X		
164	Mozartstraße - von Desdorfer Str. bis Klinkenweg		X			X	X	
	Mozartstr. - von Klinkenweg bis BuBa-Linie			X		X		X
	Mozartstraße - Stichweg		X			X	X	
165	Mühlenstraße				X	X		
166	Neußer Straße - von Jülicher Str. bis Im Broich			X		X		X
	Neußer Str. - von Im Broich bis Haus Nr. 13		X			X	X	
	Neußer Str. - Stichweg		X			X	X	
167	Neustraße				X	X		
168	Nollstraße			X			X	
169	Nordstraße			X		X		X
170	Nußbaumallee			X		X		X
171	Oststraße			X		X		
172	Pestalozzistraße		X			X	X	
173	Postweg		X			X	X	
174	Prompersweg			X		X		X
175	Pützgasse			X		X		X
176	Randerathstraße			X		X		X
177	Reitweg		X			X	X	
178	Reuschenberger Weg		X			X	X	
179	Richard-Wagner-Straße		X			X	X	

Lfd. Nr.:	S T R A ß E	Zugehörigkeit der Straße (§ 4 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger		Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger
						Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
180	Rilkestraße		X			X	X	
181	Ringstraße			X		X		X
	Ringstraße - Stichwege		X			X	X	
182	Römerstraße				X	X		
183	Rosenweg		X			X	X	
184	Rotdornweg			X		X		
185	Schillerstraße		X			X	X	
186	Schubertstraße			X		X		X
187	Schulweg			X		X		X
	Schulweg - Stichweg -		X			X	X	
188	Schwalbenweg		X			X	X	
189	Sebastianusstraße			X		X		X
	Sebastianusstraße - Stichweg -		X			X	X	
190	Sindorfer Straße				X	X		
191	Stadionweg			X		X		X
192	Stammelner Straße - von Alefstr. bis Am Schlehdorn				X	X		
	Stammelner Str. - von Am Schlehdorn bis Burg Stammeln			X		X		X
193	Starenweg			X		X		X
194	Steinweg			X		X		X
	Steinweg - Stichweg -		X			X	X	
195	Südstraße einschl.ieflich Hauptstichwege			X		X		X
	Südstr. - Stichwege Haus Nr. 1 - 7 bzw. 2 - 8; 15 - 21; 67 - 71		X			X	X	
	Südstraße - Stichwege Haus Nr. 73 - 77; 79 - 83; 113 - 117; 119 - 123; 125; 127		X			X	X	
	Südstraße - Stichwege Haus Nr. 131 und 145 c; 147 - 153; 155 - 159 a; Verbindungsweg am Haus Nr. 47 und 181		X			X	X	
196	Teutonenstraße		X			X	X	
197	Tollhausener Straße				X	X		
198	Tulpenweg		X			X	X	
199	Uwierstraße			X		X		X
	Uwierstraße - Stichwege -		X			X	X	
200	Ulmenweg		X			X	X	
201	Valentin-Pfeifer-Straße			X		X		
202	Wacholderweg			X		X		X
203	Wahlenpfad			X		X		
204	Waldstraße			X		X		X
205	Weißdornweg			X		X		X
206	Widdendorfer Straße				X	X		
	Widdendorfer Str. - Stichstraße -		X			X	X	
207	Wiesenstraße			X		X		X
208	Wilhelm-Sommer-Straße			X		X		X
209	Zum Bahnert		X			X	X	
210	Zum Deetal		X			X	X	
211	Zum Kapellchen			X		X		X

Lfd. Nr.:	S T R A ß E	Zugehörigkeit der Straße (§ 4 der Satzung)				Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§§ 2 u. 3 der Satzung)		
		I	II	III	IV	Reinigung einschl. Winterwartung durch Anlieger		Reinigung OHNE Winterwartung durch Anlieger
						Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
212	Zum Ostbahnhof			X		X		X
213	Zur Rauhen Eiche		X			X	X	